



STADT GEISINGEN

022.13 Sch

Gemeinderat

15. Juli 2014

Vorlage Nr. 34

TOP 2 - öffentlich

Einführung und Verpflichtung der neu- bzw. wiedergewählten Stadträte

Das Landratsamt Tuttlingen hat mit Erlass vom 2. Juli 2014 die Wahl der Stadträte in Geisingen und die Wahl der Ortschaftsräte in den Stadtteilen für gültig erklärt.

Die Stadträte sind ehrenamtlich tätig. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.

Die Stadträte sind nach § 32 Abs. 1 GemO vom Bürgermeister in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten zu verpflichten.

Für die Verpflichtungsformel wird gem. Nr. 2 VwV GemO zu § 32 folgender Wortlaut empfohlen:

"Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Gemeinde gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohner nach Kräften zu fördern."

Der Bürgermeister wird den neu- bzw. wiedergewählten Stadträten die Verpflichtung durch Handschlag abnehmen. Außerdem haben die Verpflichteten die Ablegung ihrer Verpflichtung durch Unterschrift zu bestätigen.

Nach § 2 der Geschäftsordnung des Gemeinderats vom 11. April 1978 können sich die Stadträte zu Mitgliedervereinigungen (Fraktionen) zusammenschließen. Eine Fraktion muss einschließlich etwaiger ständiger Gäste aus mindestens drei Stadträten bestehen. Jede Fraktion teilt ihre Gründung, Bezeichnung, Mitglieder, ständigen Gäste, die Namen des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie ihre Auflösung dem Bürgermeister mit.

Geisingen, 08. Juli 2014

Walter Hengstler
Bürgermeister

Thomas Schmid
Hauptamtsleiter